

**Promotionsordnung (Satzung)
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 12. Oktober 1999

Veröffentlichung vom 25. November 1999 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 565), geändert durch Satzung vom 5. Juli 2000, Veröffentlichung vom 24. August 2000 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 643), geändert durch Satzung vom 5. April 2002, Veröffentlichung vom 28. Mai 2002 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 275), geändert durch Satzung vom 18. März 2003, Veröffentlichung vom 13. Juni 2003 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 193); geändert durch Satzung vom 28.04.2006, Veröffentlichung vom 8. Juni 2006 (NBI. MWV. Schl.-H. 2006, S. 111), geändert durch Satzung vom 07.09.2007, Veröffentlichung vom 27.12.2007 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 110), geändert durch Satzung vom 08. Juli 2009, Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 40), geändert durch Satzung vom 29. Januar 2010, Veröffentlichung vom 01. März 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 23. Juni 2010, Veröffentlichung vom 30. August 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 55)

Aufgrund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. April 1999 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 374) erfolgt die nachstehende Neubekanntmachung der Promotionsordnung, die die vorstehende Satzung sowie die Fassung der Promotionsordnung vom 9. Januar 1976 (NBI. KM. Schl.-H. S. 63) mit den dazu ergangenen Änderungen berücksichtigt:

**§ 1
Promotion**

Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften (Dr. sc. agr.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ökotrophologie (Dr. oec. troph.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Der vor der Einführung des Dr. oec. troph. erworbene Grad des Dr. sc. agr. kann auf Antrag in den Titel Dr. oec. troph. umgewandelt werden.

**§ 2
Dissertation**

Die Dissertation muss eine wissenschaftlich beachtliche Leistung sein, sie muss einen Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bezeugen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

**§ 3
Mündliche Prüfung**

- (1) In der mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über eine gründliche wissenschaftliche Bildung auf Gebieten der Agrarwissenschaften bzw. der Ökotrophologie bzw. der Agrarökonomie verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird als Rigorosum (drei Einzelprüfungen) oder als Disputation abgelegt.

**§ 4
Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis der Note „gut“ in einem Diplom- oder M.Sc.-Zeugnis einer Agrar- und/oder Ernährungswissenschaftlichen Fakultät voraus. Anstelle dieser Abschlüsse kann der Fakultätskonvent eine oder einen mit mindestens „gut“ bestandene Doktorprüfung, Diplomprüfung, Masterabschluss oder Staatsprüfung der naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, technischen, gärtnerischen

oder veterinärmedizinischen Richtung anerkennen, die an einer anerkannten wissenschaftlichen Hochschule abgelegt wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens zwei Semester an der Christian-Albrechts-Universität studiert haben.

- (2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion notwendige Prüfung mit einer geringeren Note als "gut" bestanden, so setzt die Zulassung voraus, dass sie oder er in der Fachrichtung, in der sie oder er promovieren will, die Note "gut" erzielt hat.
- (3) Die Zulassung kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber von einem hierzu berechtigten Mitglied der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand betreut worden ist.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbenen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums können nur dann als Doktorandinnen oder Doktoranden betreut werden, wenn die Gleichwertigkeit mit einem "gut" benoteten Abschluss nach Absatz 1 vom Fakultätskonvent anerkannt ist.
- (5) Absolventinnen oder Absolventen von Fachhochschulen können vom Fakultätskonvent zur Promotion zugelassen werden, wenn sie die Diplomprüfung oder den M.Sc.-Abschluss in einem im Hinblick auf das Promotionsfach einschlägigen Studienfach mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,5) bestanden haben und die gleiche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, wie sie für den Abschluss von Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen verlangt wird, in einem Prüfungsgespräch nachweisen. Dieses besteht aus einer Erörterung des schriftlichen Konzeptes der Bewerberin oder des Bewerbers für das Promotionsvorhaben mit mindestens drei von der Dekanin oder vom Dekan bestellten hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät, in der die Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten überprüft wird. Das Ergebnis dieser Eignungsprüfung ist von der Dekanin oder von dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Die Empfehlung zur Zulassung zur Promotion kann von der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

§ 5 Annahme

- (1) Auf Antrag kann eine Person, die eine Doktorarbeit anfertigt, von der Fakultät als Doktorand oder Doktorandin angenommen werden.
- (2) Die Annahme setzt voraus,
 1. dass die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.
 2. dass die fachliche Beurteilung im Rahmen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät möglich ist; davon ist insbesondere auszugehen, wenn ein zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät dazu bereit ist.
- (3) Über die Annahme entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (4) Mit der Annahme ist die Feststellung verbunden, dass die Voraussetzungen des § 4 zum Zeitpunkt der Annahmeerklärung vorliegen; im Übrigen besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren.
- (5) Die Annahme kann durch schriftliche Erklärung der Dekanin oder des Dekans widerrufen werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer oder die für die fachliche Begutachtung in der Fakultät gemäß § 5 a Abs. 1 und 2 Betreuungsberechtigten schriftlich erklären, dass keine schriftlichen Arbeiten oder Arbeitspläne vorgelegt worden sind, aufgrund derer mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens gerechnet werden kann. Diese Beurteilung darf frühestens zwölf Monate nach der Aufnahme der Arbeit zur Anfertigung einer Doktorarbeit abgegeben werden.

§ 5 a **Betreuung**

- (1) Hauptamtlich in der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte, die in der Fakultät regelmäßig lehren, haben das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden. Sie sind nicht zur Betreuung verpflichtet.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Fakultätskonvent auch Angehörigen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen das Recht zur Betreuung einräumen, wenn sie ansonsten dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zuzuordnen sind.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wirkt auf die Betreuung der von der Fakultät angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden hin.
- (4) Mit der Betreuung entsteht kein Anspruch auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren.
- (5) Die Betreuung kann aus wichtigem Grunde beendet werden.
- (6) Die Bereitschaft zur Betreuung und die Beendigung der Betreuung sind der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

§ 6 **Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der Agrarwissenschaften, der Ökophologie oder der Agrarökonomie zum Gegenstand haben und in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Fakultätskonvent kann der Bewerberin oder dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen. Jede Dissertation hat eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache zu enthalten.
- (2) Als Dissertation können auch eine oder mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung akzeptierte Abhandlungen eingereicht werden einschließlich einer gemeinsamen Einleitung und einer Schlussbetrachtung. Bei kumulativen Dissertationen, die aus noch nicht publizierten bzw. akzeptierten Abhandlungen bestehen, müssen die verwendeten Methoden ausreichend in einem Anhang beschrieben werden. Bei Veröffentlichungen mit mehreren Autorinnen oder Autoren ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden der eigene Anteil an der Veröffentlichung darzulegen und von der Erstberichterstatlerin oder vom Erstberichterstatter zu würdigen.

§ 7 **Zulassung**

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an die Dekanin oder an den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. Die Dissertation in drei Exemplaren, im Falle der Disputation in fünf Exemplaren,
 2. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde und dass die Arbeit noch keiner anderen Fakultät vorgelegen hat,
 3. eine Erklärung, ob für die mündliche Prüfung das Rigorosum (drei Einzelprüfungen) oder die Disputation gewählt wird. Die Disputation kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Prüfungssprache im Rigorosum ist in der Regel deutsch; der Fakultätskonvent kann dem Bewerber oder der Bewerberin gestatten, das Rigorosum in englischer Sprache durchzuführen. Wird das Rigorosum gewählt, sind die Fachgebiete gemäß § 18 zu benennen.

4. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der über Bildungs- und Ausbildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt, mit Angabe der Staatsangehörigkeit,
 5. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, ferner Zeugnisse über sonstige Ausbildung, Studium und bereits abgelegte Prüfungen,
 6. ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn schwebt,
 7. eine von der Erstberichterstatterin oder vom Erstberichterstatter genehmigte Kurzfassung der Dissertation in deutscher Sprache in dreifacher Ausfertigung,
 8. eine Erklärung, ob sie oder er der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zur mündlichen Prüfung zustimmt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 4 dieser Satzung nicht erfüllt oder Gründe gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 HSG vorliegen. Die Zulassung kann versagt werden, wenn das Promotionsgesuch unvollständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber die ihr oder ihm zur Vervollständigung des Gesuchs gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt.
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht erfolglos beendet ist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Ablehnung des Promotionsgesuches ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestellung der Berichterstatter

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei Erstberichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Dissertation.
- (2) Eine der Berichterstatterinnen oder einer der Berichterstatter muss ein Mitglied der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät nach § 5a Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein. Erstberichterstatterin oder Erstberichterstatter soll das Fakultätsmitglied sein, das die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktorand betreut hat.
- (3) Ein früheres Mitglied der Fakultät kann zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden, wenn es die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktorand betreut hat.
- (4) Behandelt die Dissertation ein Grenzgebiet zweier Fakultäten, so kann die Dekanin oder der Dekan ein Mitglied einer anderen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität oder auch einer auswärtigen Hochschule um Berichterstattung bitten.
Als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können auch auswärtige Mitglieder einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule, als zusätzliche Berichterstatterinnen oder Berichterstatter auch auswärtige Mitglieder einer wissenschaftlichen Institution gebeten werden, sofern sie eine entsprechende Qualifikation wie der in § 5a Abs. 1 und 2 genannte Personenkreis aufweisen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan hat vor Bestellung von Berichterstatterinnen oder Berichterstattern, die nicht Mitglieder der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät sind, dafür Sorge zu tragen, dass eine Verzögerung im Promotionsverfahren nicht eintritt.

§ 9 **Beurteilung der Dissertation**

- (1) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter empfehlen dem Fakultätskonvent in einem begründeten Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist wie folgt zu benoten:
 - Ausgezeichnet – eine besonders hervorragende Leistung,
 - sehr gut – eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
 - gut – eine in jeder Hinsicht gute Leistung,
 - befriedigend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

Wird die Dissertation von beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstattern mit "ausgezeichnet" benotet, so ist von der Dekanin oder vom Dekan ein drittes, auswärtiges Gutachten einzuholen.

- (3) Wird die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorgeschlagen, so sollen die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter eine Frist angeben, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit erneut zur Prüfung einzureichen hat.
- (4) Stimmen die Gutachten hinsichtlich der Note der Dissertation nicht überein, so entscheiden die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und die an der Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beteiligten Mitglieder der Fakultät.
Auf Antrag eines an der Prüfung beteiligten Mitgliedes der Fakultät entscheidet der Fakultätskonvent endgültig.

§ 10 **Auslegung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation und die Gutachten sind zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme auszulegen. Jedes in § 5a Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, sie einzusehen und ein eigenes begründetes Gutachten abzugeben.
- (2) Wird Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingelegt oder widersprechen sich die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in dieser Hinsicht, so kann die Dekanin oder der Dekan weitere Gutachten auch von Mitgliedern anderer Fakultäten oder von auswärtigen Mitgliedern einer wissenschaftlichen Hochschule (vgl. § 8 Abs. 4) einfordern. Der Fakultätskonvent trifft dann die endgültige Entscheidung.
- (3) Wird kein Einspruch gegen die von den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern empfohlene Annahme der Dissertation eingelegt, so spricht die Dekanin oder der Dekan namens der Fakultät die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus.

§ 11 **Verbesserungsbedürftigkeit der Dissertation**

- (1) Ist die Dissertation von einer der Berichterstatterinnen oder von einem der Berichterstatter als verbesserungsbedürftig bezeichnet worden, so kann die Annahme nur unter der Auflage erfolgen, entsprechende Ergänzungen oder Veränderungen vor Erteilen der Druckreife vorzunehmen. Für die Umarbeitung ist von den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern eine Frist festzulegen.
- (2) Widerspricht eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter der Notwendigkeit der Verbesserung der Dissertation, so entscheidet der Fakultätskonvent.

§ 12 **Ablehnung der Dissertation**

Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich höchstens noch ein weiteres Mal mit einer Ausarbeitung zu einem anderen Thema um Zulassung zur Promotion bewerben.

§ 13 **Termin und Grundsätze der mündlichen Prüfung**

- (1) Ist die Dissertation einstimmig zur Annahme empfohlen oder durch den Fakultätskonvent angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Termin zur mündlichen Prüfung, benennt die Prüfenden, zu denen die Erstberichterstatlerin oder der Erstberichterstatler gehören soll, und informiert die Mitglieder des Fakultätskonvents. Wird das Fachgebiet durch mehr als eine Angehörige oder einen Angehörigen des Lehrkörpers vertreten, kann die Kandidatin oder der Kandidat der Dekanin oder dem Dekan eine Prüferin oder einen Prüfer aus diesem Fachgebiet vorschlagen.
- (2) Den Vorsitz beim Rigorosum führt die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder Vertreter. Im Falle der Disputation gilt § 15 Abs. 1 Satz 4.
- (3) Jedes Mitglied im Sinne § 5a Abs. 1 und 2 dieser Satzung hat das Recht, an der Prüfung teilzunehmen und an die Kandidatin oder den Kandidaten Fragen zu stellen.
- (4) Über den Inhalt der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 **Durchführung des Rigorosums**

- (1) Wird die Form des Rigorosums gewählt, muss außer der oder dem jeweils Prüfenden mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des § 5a Abs. 1 und 2 dieser Satzung anwesend sein, das nach Möglichkeit selber zu den Prüfenden der Kandidatin oder des Kandidaten gehören soll.
- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Fachgebiet, dem das Gebiet der Dissertation entnommen ist (Hauptfach), sowie in zwei weiteren Fachgebieten (Nebenfächer). Die Nebenfächer können von der Bewerberin oder von dem Bewerber gemäß § 18 gewählt werden. Als eines der Nebenfächer ist auch ein anerkanntes Promotionsfach einer anderen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zulässig. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits den Doktorgrad einer anderen Fakultät, so darf sie oder er bei der Bewerbung um den Doktorgrad der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität höchstens ein Fachgebiet aus einer früheren Doktorprüfung nochmals wählen.
- (3) Die Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel eine Stunde, in jedem Nebenfach eine halbe Stunde.
- (4) Sofern ein spezifisches, vom Fakultätskonvent anerkanntes Lehrangebot für Doktorandinnen oder Doktoranden existiert, können Fachgebiete der mündlichen Doktorprüfung durch Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen mit benoteten Leistungsnachweisen ersetzt werden.

§ 15 **Durchführung der Disputation**

- (1) Wird die Form der Disputation gewählt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern sowie mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern nach § 5a Abs. 1 und 2. Die Dekanin oder der Dekan bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nicht Berichterstatterin oder Berichterstatter ist, zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Bei Verhinderung einer auswärtigen Zweitberichterstatteerin oder eines auswärtigen Zweitberichterstatters kann die Dekanin oder der Dekan beschließen, dass die Zweitberichterstatteerin oder der Zweitberichterstatter durch ein Mitglied der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität nach § 5a Abs. 1 und 2 ersetzt wird.
- (2) Die Disputation besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über ihre oder seine Dissertation von 20 Minuten Dauer und einer anschließenden Aussprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von 60 Minuten, in der auch Fragen aus angrenzenden Fachgebieten gestellt werden können.

§ 16 **Fernbleiben von der mündlichen Prüfung**

Bleibt die ordnungsgemäß geladene Bewerberin oder der ordnungsgemäß geladene Bewerber der mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 17 **Öffentlichkeit der Prüfung**

- (1) Bei der mündlichen Prüfung sind Doktorandinnen oder Doktoranden als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat.
- (2) Die Disputation ist fakultätsöffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 **Fachgebiete**

Fachgebiete sind alle in der Anlage I aufgeführten Fachgebiete, sofern sie durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer nach § 5a Abs. 1 und 2 vertreten werden.

§ 19 **Bewertung der mündlichen Prüfung**

- (1) Im Rigorosum bewertet jede Prüferin oder jeder Prüfer und jede Beisitzerin oder jeder Beisitzer, bei der Disputation bewertet jedes Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsleistung mit einer Note. Aus den einzelnen Noten ist eine Gesamtnote zu bilden. Für die Bewertung gilt § 9 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend, wobei nicht ausreichende Leistungen als "nicht bestanden" benotet werden.

- (2) Reichen die Prüfungsleistungen aus, so setzen die an der Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beteiligten Prüferinnen oder Prüfer die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest. Bei der endgültigen Festlegung des Prüfungsergebnisses entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 20

Mündliche Prüfung und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Wird die mündliche Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung nur einmal wiederholen.
- (2) Im Falle des Rigorosums kann der Fakultätskonvent das Ergebnis der ersten Prüfung in den Fachgebieten, in denen mindestens ausreichende Noten erzielt wurden, auf die Wiederholungsprüfung anrechnen.
- (3) Der Fakultätskonvent bestimmt die Frist, nach der die Wiederholung frühestens möglich ist.

§ 21

Festsetzung der Gesamtnote

Die an der mündlichen Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beteiligten Prüferinnen oder Prüfer und die Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) setzen nach der Annahme der Dissertation sowie deren Benotung und nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung aller gegebenen Noten die Gesamtnote der Promotion fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 22

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung das Gesamturteil, die Bewertung der Dissertation und das Ergebnis der mündlichen Prüfung in Form einer Bescheinigung bekannt gegeben.

§ 23

Veröffentlichung

- (1) Ist die Prüfung bestanden und erteilt die Erstberichterstatte(r)in oder der Erstberichterstatte(r) den Druckreifevermerk, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen. Über die Art der Veröffentlichung entscheidet die oder der Promovierte im Einvernehmen mit der ersten Berichterstatte(r)in oder dem ersten Berichterstatte(r). Die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann Auflagen hinsichtlich der äußeren Form der Veröffentlichung machen.
- (2) Für die Veröffentlichung der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar unentgeltlich abzuliefern, entweder
- a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder
 - b) 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 4 Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

- d) 4 Exemplare, wenn gleichzeitig eine Veröffentlichung in allgemein zugänglichen elektronischen Medien über die Universitätsbibliothek erfolgt (in diesem Fall müssen die an die Universitätsbibliothek zu übergebenden Dateien nach deren Vorgaben gestaltet sein).

und eine von der ersten Berichterstatterin oder vom ersten Berichterstatter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung. Die Ablieferung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren bisher erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen, auch nachträglich, die Frist verlängern. Hierzu ist ein begründeter Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich.

§ 24 **Vollzug der Promotion**

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Promotionsverfahren wird die Promotion unter Aushändigung einer Urkunde vollzogen. Mit Vollzug der Promotion erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann der Bewerberin oder dem Bewerber die Führung des Doktorgrades vor Erfüllung der Verpflichtungen aus § 23 Abs. 2 gestatten, wenn sie oder er einen Verlagsvertrag vorlegt, nach dem die Veröffentlichung der Dissertation in angemessener Zeit gesichert ist.
- (3) In der Urkunde sind die Erstberichterstatterin oder der Erstberichterstatter zu nennen, die Gesamtnote aufzuführen und das Fachgebiet, in dem die Bewerberin oder der Bewerber promoviert hat. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Dekanin oder des Dekans über die Bewertung der Dissertation.
- (4) Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen.

§ 25 **Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Fakultätskonvent kann den Vollzug der Promotion versagen, wenn sich vor der Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber einzelne Promotionsleistungen durch Täuschung erlangt hat.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften über die Rücknahme und Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes (§§ 116, 117 LVwG).
- (3) Steht die Entziehung rechtskräftig fest, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 26 **Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät kann gemäß der Universitätsverfassung Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Dr. sc. agr. h.c.) oder der Ökotrophologie (Dr. oec. troph. h.c.) verleihen.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist schriftlich ausführlich begründet an die Dekanin oder den Dekan einzureichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 4/5 der Mitglieder des Fakultätskonvents.

- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung eines Diploms, in dem die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.
- (4) Für die Entziehung gilt § 25 entsprechend.

§ 27

Die Fakultät erhebt nach Maßgabe des § 79a HSG von den Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerbern und Doktorandinnen und Doktoranden die personenbezogenen Daten, die nach dieser Promotionsordnung und nach dem Hochschulstatistikgesetz zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 28

Schlussbestimmungen

Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät bereits als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können die Doktorprüfung auf Antrag nach der Promotionsordnung i.d.F. vom 5. Juli 2000 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 643) ablegen.

Kiel, den 12. Oktober 1999
Der Dekan
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. U. Koester

Anlage I

Fachgebiete Agrarwissenschaften

Bodenkunde
Ökologischer Landbau
Pflanzenbau und Grünlandwirtschaft
Pflanzenernährung
Pflanzenzüchtung und –genetik
Phytopathologie
Verfahrenstechnik in der pflanzlichen Produktion

Nutztierphysiologie
Ökonomie und Management in der Nutztierhaltung
Tierernährung
Tierhaltung
Tierzucht und Haustiergenetik
Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung
Aquakultur

Agrarökonomie
Agribusiness
Umweltökonomie
Politische Ökonomie
Agrar- und Ernährungsmarketing

Ökologie
Hydrologie und Wasserwirtschaft

Fachgebiete Ökotrophologie

Ernährung des Menschen
Ernährungsökonomie
Ernährungs- und Stoffwechselphysiologie
Haushalts- und Gesundheitsökonomie
Lebensmittelwissenschaft
Lebensmitteltechnologie
Molekulare Ernährung
Ernährungs- und Lebensmitteltoxikologie